

Stadt Erlensee

Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung	Drucksache	76 / LP 21-26 STVV
---	------------	-------------------------------

Az.: 1.4/020.06	Erlensee, den 17.02.2022
Fb.: sonstige Dienste (1)	

Betr.:	Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse der Stadt Erlensee
--------	---

Anlagen	Entwurf Geschäftsordnung STVV Bereits mit der Einladung zur Stadtverordnetenversammlung am 10.03.2022 versandt
----------------	--

Beratungsfolge	Termin	
Stadtverordnetenversammlung vom	10.03.2022	8. Punkt der Tagesordnung
Haupt- und Finanzausschuss	30.03.2022	2. Punkt der Tagesordnung
Stadtverordnetenversammlung	07.04.2022	5. Punkt der Tagesordnung

Kostenstelle:		
Planansatz Haushaltsjahr inkl. Haushaltsreste:		€
bisher verausgabt und verfügt:		€
finanzielle Auswirkung der Vorlage:		€
anschließend noch verfügbar:		€

Beschlussvorschlag:

Der als Anlage beigefügte Entwurf der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse der Stadt Erlensee wird beschlossen. Der Wortlaut des Entwurfs ist Bestandteil des Beschlusses.

Begründung:

Aufgrund von Änderungen der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) und der Mustergeschäftsordnung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes (HSGB) werden nachfolgende Änderungen empfohlen:

§ 8:

In Absatz 4 wird ergänzend geregelt, dass die Verhandlungen auch per Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden können. Dies ist rechtlich zulässig, da das Präsidium in der Hessischen Gemeindeordnung nicht geregelt ist, sodass die Stadtverordnetenversammlung hier eigene Regelungen schaffen kann (§ 60 HGO).

§ 12:

Dem Ausländerbeirat steht gemäß §§ 88 Absatz 2 HGO, 89 Absatz 3 HGO nunmehr ein Antragsrecht in allen wichtigen Angelegenheiten, die die ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner betreffen, zu.

In Absatz 3 wurde die Möglichkeit, Anträge durch Fax oder Computerfax zu stellen, gestrichen, da diese Möglichkeiten in der Praxis keine Rolle spielen. Des Weiteren wurde die Ladungsfrist für Anträge, die vor der Stadtverordnetenversammlung in einem Ausschuss behandelt werden sollen, geregelt.

In Absatz 6 wurde die Anhörungspflicht auf einen sonstigen Beirat ausgeweitet.

§ 16:

Durch das Gesetz zur Verbesserung der politischen Teilhabe von ausländischen Einwohnerinnen und Einwohnern an der Kommunalpolitik sowie zur Änderung kommunal- und wahlrechtlicher Vorschriften vom 07.05.2020 (GVBl S. 318) wurde in § 50 Absatz 2 Satz 4 HGO neu geregelt, dass Anfragen künftig auch in elektronischer Form gestellt werden können.

§ 18:

In Absatz 3 wird beispielhaft aufgeführt, dass ein gesetzlicher Grund, der der Abwesenheit von Stadtverordneten entgegensteht, z. B. ein Interessenwiderstreit gemäß § 25 HGO sein kann.

§ 19:

Durch das Gesetz zur Verbesserung der politischen Teilhabe von ausländischen Einwohnerinnen und Einwohnern an der Kommunalpolitik sowie zur Änderung kommunal- und wahlrechtlicher Vorschriften vom 07.05.2020 (GVBl S. 318) wurde § 60 Absatz 1 HGO insofern geändert, als bei der Erstellung der Geschäftsordnung künftig den Belangen von Vereinbarkeit von Familie und Mandatsausübung Rechnung zu tragen ist. Insofern wurde in die Mustergeschäftsordnung des HSGB eingefügt, dass es gestattet ist, minderjährige Kinder bis zu einem bestimmten Alter zur Sitzung mitzubringen.

Vorgeschlagen wird hier die Altersbegrenzung 6 Jahre. Wenn das Mitbringen von Kleinkindern ermöglicht wird, bestehen auch keine Bedenken, wenn dieses Recht auch auf nicht öffentliche Sitzungen ausgedehnt wird. Es besteht dann kein Risiko, dass auf diesem Weg vertrauliche Angaben oder Äußerungen weitergetragen werden.

§ 29:

Durch das Gesetz zur Verbesserung der politischen Teilhabe von ausländischen Einwohnerinnen und Einwohnern an der Kommunalpolitik sowie zur Änderung kommunal- und wahlrechtlicher Vorschriften vom 07.05.2020 (GVBl S. 318) wurde § 61 Absatz 3 HGO insofern geändert, als eine Offenlegung der Niederschrift nicht mehr vorgesehen ist. Den Stadtverordneten sowie den Mitgliedern des Magistrats sind künftig Kopien der Niederschrift zuzuleiten. Dies kann auch in elektronischer Form erfolgen, wenn dies zwischen der oder dem Vorsitzenden und der oder dem Stadtverordneten bzw. den Mitgliedern des Magistrats zuvor vereinbart wurde.

Das in Absatz 4 geregelte Einwendungsrecht wird deshalb künftig an die Übermittlung der Kopie der Niederschrift geknüpft. Eine Einreichung der Einwendung durch Fax oder Computerfax wurde gestrichen, da dies in der Praxis nicht zur Anwendung gelangt.

In Absatz 6 wird klargestellt, dass die Sitzung von der Verwaltung mit einem Tonträger aufgezeichnet werden kann.

§ 33:

In Absatz 4 NEU wird ausgeführt, dass die Ausschüsse den Ausländerbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner berühren, anhören. Insoweit besteht eine Pflicht zur Anhörung gemäß § 89 Absatz 3 HGO.

Absatz 4 ALT wird Absatz 5.

§ 34:

Die Muster-Geschäftsordnung des HSGB und die aktuell gültige Geschäftsordnung des Ausländerbeirates sehen eine Ein-Monats-Frist vor. Der Zusatz sollte daher gestrichen werden.

Es wird klargestellt, dass Stellungnahmen auch in elektronischer Form erfolgen können.

§ 35:

Es wird klargestellt, dass Vorschläge auch in elektronischer Form eingereicht werden können und die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung dem Ausländerbeirat die Entscheidung auch in elektronischer Form mitteilen kann.

§ 36:

In Absatz 1 erfolgte eine redaktionelle Änderung.

§ 38:

Auch hier erfolgte eine redaktionelle Änderung. Außerdem wird geregelt, dass Vorschläge auch in elektronischer Form erfolgen können und dass die bzw. der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung die Entscheidung auch in elektronischer Form mitteilen kann.

§ 39:

In Absatz erfolgte eine sprachliche Anpassung.

In Absatz 2 wurde konkretisiert, dass die Interessen von Kindern und Jugendlichen berührt sein müssen.